

Verordnungen und die Folgen, eine Vorschau auf Kommendes?

Das erste Editorial nach der Bundestagswahl möchte an zwei aktuellen Beispielen aufzeigen, was uns künftig zum Themenbereich Bürokratie wohl erwartet. Dabei scheint es ohne Belang, in welcher Zusammensetzung sich die neue Bundesregierung konstituiert.

Transparenzregister

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz BGBl 2021 I S. 2083)

Bisherige Rechtslage bis 31.7.2021

Durch die EU wurden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass unter anderem die in ihrem Gebiet ansässigen GmbHs präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern einholen und aufbewahren müssen. Die Mitgliedstaaten müssen dabei gewährleisten, dass diese Angaben in einem zentralen Register erfasst werden.

In Deutschland ist das geforderte zentrale Register das sogenannte Transparenzregister, das mit dem neuen Geldwäschegesetz eingeführt wurde.

Für Gesellschaften, für die bereits schon Eintragungspflichten in anderen öffentlichen Registern bestehen, ist gemäß § 20 Abs. 2 GWG eine Mitteilungsfiktion vorgesehen. Dies bedeutet, dass Daten kein weiteres Mal gemeldet werden müssen, wenn die relevanten Daten in einem öffentlichen Register z.B. im Handelsregister einsehbar sind.

Neue Rechtslage ab 1.8.2021 (Übergangsregelung beachten)

Im Juni 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats eine Neuregelung des Transparenzregisters mit wesentlichen Neuerungen beschlossen!

Künftig sind an das Transparenzregister von juristischen Personen des Privatrechts für die wirtschaftlich Berechtigten folgende Angaben mitzuteilen:

- der Vor- und Nachname,
- das Geburtsdatum,
- der Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- alle Staatsangehörigkeiten.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt sind, Stimmrechte in diesem Umfang kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

FOLGEN:

Das Transparenzregister wurde zum Vollregister bestimmt.

Die bisherige Meldefiktion (siehe oben), als die Eintragung in einem anderen Register (z.B. Handelsregister) ausreichte, wurde abgeschafft. Dies führt faktisch zu einer generellen Eintragungspflicht für die wirtschaftlich Berechtigten, ungeachtet bisheriger Eintragung an anderer Stelle.

Beraterhinweis:

Die Begründung für diese Maßnahme zeigt in eklatanter Weise das Versagen der Politiker.

„Der bisherige Rechtszustand ist aufzugeben, da die bisherige Verweisung auf andere Register mit zum Teil anderen Dateiformaten den intendierten reibungslosen EU-weiten Abruf der Daten blockieren und somit die in der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Vernetzung der einzelnen Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten mittels einheitlichem Dateiformat nicht möglich ist.“

Statt die Digitalisierung voran zu treiben, werden weitere Bürokratiemaßnahmen geschaffen und rücksichtslos den betroffenen Gesellschaften zugemutet.

Das neue Gesetz ist zum 01.08.2021 in Kraft getreten. Wohl um das eigene Politikergewissen zu beruhigen, ist eine Übergangsfrist für GmbHs bis zum 30.06.2022 vorgesehen.

ACHTUNG:

Selbst diese „Beruhigungspille“ ist dem Gesetzgeber misslungen!

In den Genuss dieser Übergangsfrist kommt nämlich nur derjenige, bei dem als Voraussetzung für die Anwendung der Übergangsregelung die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zum **31.07.2021 im HR richtig vorliegen**.

VORGEHENSWEISE:

Sie müssen dafür sorgen, dass dem Transparenzregister bis zum Ende der Übergangsfrist (30.6.2022) die erforderlichen Informationen mitgeteilt werden.

Grundsätzlich pflegen die Geschäftsführer der meldepflichtigen Gesellschaften das Transparenzregister in eigener Verantwortung.

Wenn bei ihnen als Betroffener der Wunsch besteht, die Daten durch uns an das Transparenzregister melden zu lassen, geben Sie uns entsprechend Bescheid und Auftrag.

Photovoltaik - Anlagen

Gemäß § 15 Abs. 2 EStG erfüllt der Betrieb einer PV-Anlage, unabhängig von der Größe und dem Installationsort, zweifelsfrei eine gewerbliche Tätigkeit.

Der Gewinn aus dem Betrieb von PV-Anlagen ist nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) zu ermitteln, so die langjährige Praxis. Der selbstverbrauchte Strom ist dabei bislang als Privatentnahme gewinnerhöhend zu berücksichtigen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 2.6.2021 (BStBl 2021 I S. 722) wird mit dieser jahrelangen Praxis gebrochen und Steuerfreiheit versprochen.

ABER: *Nur für Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Leistung von bis zu 10 kW**, die auf zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten oder unentgeltlich überlassenen **Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken** einschließlich Außenanlagen (z. B. **Garagen**) installiert sind und **nach dem 31.12.2003** in Betrieb genommen wurden. Gleiches gilt für vergleichbare Blockheizkraftwerken (bis 2,5 kW-Leistung).*

Beraterhinweis:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird politisch seit über 20 Jahren mit Hilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorangetrieben mit dem Ziel des Energie- und Klimaschutzes. Dabei war der Ausbau von Photovoltaikanlagen in der „privaten“ Vermögenssphäre (selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser) stets im Focus gestanden.

Die damit zusammenhängenden steuerlichen Fragen wurden weitestgehend ausgeblendet. Erst in den letzten Jahren, wohl verursacht durch nach unten angepasste Einspeisevergütungen des EEG sowie geplanten neuen Pflichten im Zusammenhang mit PV-Anlagen auf Neubauten wurde das Thema tagespolitisch aktuell.

Die Begründung im Rahmen der Bundesratsberatungen lässt den Betrachter ratlos zurück, wenn – nach nunmehr 20 Jahren! - die verantwortlichen Politiker erkennen, dass gerade bei PV-Anlagen, die auf Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet wurden, eine Menge Bürokratieaufwand entsteht, ohne dass hiermit nennenswerte Steuerzahlungen verbunden sind.

Wenn man bedenkt, dass bei Inanspruchnahme der Regelung die Einkünfte aus der PV-Anlage künftig nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen, braucht es für die PV-Anlage auch keine Anlage EÜR mehr, die elektronisch übermittelt werden muss.

Hier stellt sich schon die Frage, ob es den Regierungen (Bund und Länder) tatsächlich um den Klimaschutz oder doch eher um Arbeitsentlastung der Finanzverwaltung bei verbesserter Einnahmenerzielung geht.

Für alle Beteiligten mit einer PV-Anlage auf dem selbstgenutzten Hausdach jedoch, ist jetzt rechnen angesagt. Haben Sie erst in den letzten Jahren eine PV-Anlage angeschafft, sollten doch sicherlich steuerliche Verluste generiert werden (Stichwort: § 7g EStG).

Sollten Sie zum Ergebnis kommen, von der Neureglung Gebrauch zu machen, ist ein schriftlicher Antrag zwingend. Formvorschriften sind dabei nicht zu beachten. Der Antrag kann jederzeit, d. h. sofort oder erst bei Abgabe der nächsten Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Beraterhinweis:

*Sollten aus dem Betrieb der PV-Anlage in früheren Veranlagungszeiträumen erklärte Verluste noch nicht **bestandskräftig** veranlagt sein, wird das Finanzamt sicherlich in diesen Veranlagungszeiträumen Änderungsveranlagungen durchführen, in denen die bisherigen Verluste nicht mehr anerkannt werden.*

Des Weiteren ist zu beachten, dass der gestellte Antrag für das Jahr der Antragstellung und alle Folgejahre gilt.

Der abschließende Hinweis auf die steuerliche Behandlung von derartigen PV-Anlagen in umsatzsteuerlicher Hinsicht rundet die mangelhafte Handlungsweise unserer verantwortlichen Politikergilde ab.

Das BMF-Schreiben hat **keinerlei Auswirkungen** auf die **umsatzsteuerliche Behandlung** von PV-Anlagen. Weltfremd geht man davon aus, dass der Betrieb kleiner PV-Anlagen grundsätzlich der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG unterliegt.

Dass in der Praxis wegen des Vorsteuerabzugs von der Kleinunternehmerregelung regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird, hat sich in diesen Kreisen wohl noch nicht herumgesprochen. Auch der Umstand, dass viele Betreiber derartiger PV-Anlagen noch weitere steuerbare und steuerpflichtige Umsätze erzielen und deshalb die Kleinunternehmerregelung keine Rolle spielt, ist scheinbar unbekannt. Letztendlich bringt die Kleinunternehmereigenschaft keine Bürokratierleichterung, da auch Kleinunternehmer eine jährliche Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben haben.

Es bleibt spannend!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©